

KOSTGELDER UND GEBÜHREN

A. Kostgelder der Vollzugseinrichtungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates, gültig ab 1. Januar 2025 / 1. Januar 2026

	2025	2026
	Fr. pro Tag	
<u>Erwachsenenstrafrecht</u>		
Offener Vollzug		
- Strafanstalten Gmünden, Saxerriet, JVA Realta, VZ Bachtel, Haus Lägern		
Normalvollzug (zentrale Leistungen)	240.00	240.00
Spezialvollzug (Programme)	bis max. 296.00	296.00
Geschlossene Abteilung, Übergangsabteilung	296.00	296.00
Geschlossener Vollzug		
- JVA Pöschwies, JVA Cazis Tignez		
Normalvollzug	331.00	331.00
Spezialvollzug	442.00	442.00
Sicherheitsvollzug	575.00	575.00
Forensisch-Psychiatrische Abteilung	829.00	829.00
- Gefängnis Affoltern a.A.	241.00	241.00
- Kantonalgefängnis Schaffhausen, Regionalgefängnis Altstätten, Kantonalgefängnis Frauenfeld, Gefängnisse Dielsdorf, Horgen, Limmattal, Pfäffikon, Winterthur und Zürich (Normalvollzug¹)	197.00	197.00
- Bezirksgefängnisse (Empfehlung)	138.00	138.00
Arbeitsexternat		
Staatliche Institutionen	138.00	138.00
Eigenleistung der eingewiesenen Person (inkl. Verpflegung*)	42.00	42.00
* nicht bezogene Mahlzeiten werden abgezogen		
Wohnexternat (siehe Erläuterungen)		
Elektronische Überwachung (EM, Frontdoor und Backdoor)		
Kostenpauschale bei rechtshilfeweisem Vollzug	105.00	105.00
Eigenleistung der verurteilten Person	21.00	21.00
Halbgefängenschaft		
Staatliche Institutionen	105.00	105.00
Eigenleistung der eingewiesenen Person (inkl. Verpflegung*)	42.00	42.00
* nicht bezogene Mahlzeiten werden abgezogen		

¹ Für spezielle Angebote (Sicherheitsvollzug, Jugendabteilung, Mutter-Kind-Abteilung etc.) kann der Standortkanton ein erhöhtes Kostgeld festlegen.

2025
Fr. pro Tag
2026

Erwachsenenstrafrecht / Jugendstrafrecht

Massnahmenvollzug Erwachsene

- MZ Bitzi für Behandlungsvollzug nach Art. 59, 60 und 64 StGB		
Geschlossene Betreuungsabteilung	630.00	630.00
Offene Betreuungsabteilung	513.00	513.00
Aussenwohngruppe	407.00	407.00
- Haus Lägern für Behandlungsvollzug nach Art. 59 StGB		
Arbeitsexternat	407.00	407.00

Massnahmenvollzug Junge Erwachsene und Jugendliche

- MZ Utikon für Einweisungen nach Art. 61 StGB sowie nach Art. 15 und 25 JStG		
Geschlossene Abteilung	871.00	871.00
Offene Abteilung	531.00	531.00
Wohn-/Arbeitsexternat	276.00	276.00
- MZ Kalchrain für Einweisungen nach Art. 61 StGB sowie nach Art. 15 JStG		
Geschlossene Abteilung	670.00	670.00
Offene Abteilung	531.00	531.00
Wohn-/Arbeitsexternat	276.00	276.00

B. Gebühren der Fachkommission

Das Sekretariat der Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern erhebt von der zuständigen Vollzugsbehörde folgende Gebühren:

	2025	2026
	Gebühr pro Beurteilung	
- für Erstbeurteilung	3'000.00	3'000.00
- für Folgebeurteilung	2'500.00	2'500.00
- für Rückzüge der Fallvorlage vor dem Versand der Unterlagen an die Mitglieder (d.h. bis 2 Wochen vor der Sitzung)	1'000.00	1'000.00
- für spätere Rückzüge oder eine Rückweisung durch die Fachkommission anlässlich der Sitzung	2'000.00	2'000.00

C. Gebühren im Zusammenhang mit ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug)

Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich erhebt von der zuständigen Vollzugsbehörde folgende Gebühren:

ROS Dienstleistungen

	2025	2026
	Tarife pro Leistung	
- Risikosprechstunde	875.00	875.00
- Risikoabklärung Stufe 1 (ohne Prognoseinstrument)	1'750.00	1'750.00
- Risikoabklärung Stufe 2 (umfassend)	3'500.00	3'500.00
- ROS-Interventionsprogramm pro Termin à 90. Minuten	250.00	250.00
Schulung Einführung ROSnet pro Person und Tag	250.00	250.00
Fach-Coaching pro Person und Halbtag (praktische Anwendung von ROS)	125.00	125.00

ROS Betriebskosten (jährliche Pauschale ab dem Jahr 2016, aktualisiert für 2025)

Kt.	Einwohner (31.03.2024)	%	Systembezogene Qualitätssicherung und -Entwicklung (ohne IT)	Abschreibungs- & Investitionskosten ROSnet	Betriebskosten ROSnet (Wartung & Hosting)	Total Fixe Kosten
ZH	1'608'245	56.46	11'342	22'684	11'342	45'368
GL	42'151	1.48	297	595	297	1'189
SH	87'554	3.07	617	1'235	617	2'470
AR	56'524	1.98	399	797	399	1'595
AI	16'544	0.58	117	233	117	467
SG	536'041	18.82	3'780	7'561	3'780	15'121
GR	205'087	7.20	1'446	2'893	1'446	5'785
TG	296'394	10.41	2'090	4'181	2'090	8'361
Alle	2'848'540	100.00	20'089.00	40'178.00	20'089.00	80'356

D. Ansätze für das Arbeitsentgelt

Gestützt auf Ziff. 2.3. Abs. 1 der RL über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020 werden die Ansätze für das Arbeitsentgelt wie folgt festgelegt:

	2025	2026
- mittlerer Ansatz	32.00	32.00
- Höchstansatz	40.00	40.00
- Mindestansatz	7.00	7.00

Erläuterungen zur Kostgeldliste

1. Umfang des Kostgeldes

¹ Der Umfang der Leistungen, die in den vorstehenden Kostgeldansätzen eingeschlossen sind, richtet sich nach Ziff. 2.1. der RL betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen vom 26. März 2021.

² Können sich die eingewiesene Person und das Betreuungspersonal, namentlich die medizinischen Fachpersonen, bei wesentlichen Fragen nicht sicher verständigen und ist daher der Beizug einer Übersetzung notwendig, sind die entsprechenden Aufwendungen grundsätzlich mit dem Kostgeld abgegolten. Ausgenommen sind:

- a. besonders aufwändige Übersetzungen im Einzelfall (z.B. bei intensiver medizinischer Betreuung, sehr seltener Sprache oder zusätzlichen Einschränkungen, die den Beizug besonderer Hilfspersonen wie einer Gebärdensprachdolmetschung erfordern);
- b. Übersetzungskosten bei deliktorientierten Interventionen und forensischen Behandlungen sowie bei Besprechungen mit bzw. Anhörungen durch Mitarbeitende externer Behörden.

Solche Kosten sind von der Einweisungsbehörde bzw. von der externen Behörde zu tragen.

³ Im stationären Massnahmenvollzug können die Vollzugseinrichtung bzw. die von ihr beauftragten ärztlichen Fachpersonen ihre Leistungen mit den Krankenkassen der eingewiesenen Personen abrechnen. Rückvergütungen gehen an die Vollzugseinrichtungen, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen.

⁴ Im Kostgeld nicht inbegriffen sind die persönlichen Auslagen nach Ziff. 2.2. der RL betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen vom 26. März 2021.

2. Normalvollzug

¹ Konkordatsanstalten und ihre Zweigbetriebe können das Kostgeld für den Normalvollzug in Rechnung stellen.

² Sie haben die Grundleistungen gemäss Anhang zu erfüllen. Dafür müssen sie über das nötige Fachpersonal verfügen und ein ausreichendes Angebot in den Bereichen Betreuung, medizinische Versorgung, Beschäftigung und Freizeit erbringen.

3. Spezial- und Sicherheitsvollzug

¹ Das erhöhte Kostgeld für den Spezialvollzug kann in Rechnung gestellt werden bei eingewiesenen Personen, die

- a) einen deutlich höheren Sicherheitsaufwand erfordern und deshalb beispielsweise in besonders gesicherten Abteilungen untergebracht oder bei Vollzugsöffnungen durch Anstaltspersonal begleitet werden müssen;
- b) beträchtlich vermindert arbeitsfähig sind;
- c) ausserhalb einer kurzfristigen Krisenintervention eine besonders intensive Behandlung durch psychologisches oder psychiatrisches Fachpersonal benötigen;
- d) in einer besonderen Anstaltsabteilung mit intensiverer Betreuung untergebracht sind².

² Zuschläge zu den Kostgeldern können erhoben werden:

- | | | |
|-------------------------|---|----------------|
| a) In der JVA Realta: | für die heroingestützte Behandlung (HeGeBe) | Fr. 39.00 |
| | für das Integrationsprogramm (IP) | Fr. 27.00 |
| b) In der JVA Pöschwies | für deliktpräventive Intensivbehandlung | bis Fr. 151.00 |

² Beispielsweise Integrationsgruppe oder Abteilung für Alter und Gesundheit der Justizvollzugsanstalt Pöschwies; Kleingruppenvollzug Zusatzprogramm der Strafanstalt Saxerriet)

³ Unter Sicherheitsvollzug für Eingewiesene mit einem sehr hohen Sicherheitsrisiko fallen die entsprechenden Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Pöschwies.

⁴ Die Einweisungsbehörde ist so bald als möglich schriftlich zu orientieren, wenn ein höheres Kostgeld oder ein Kostgeldzuschlag verlangt wird, sofern sie nicht bereits entsprechende Kostengutsprache geleistet hat.

4. Kosten für durch Anstaltspersonal begleitete Ausgänge und Urlaube im Normalvollzug³

¹ Die Kosten für die Begleitung von Ausgängen und Urlauben durch Anstaltspersonal werden der Einweisungsbehörde von der Vollzugseinrichtung mit Fr. 50.--/Stunde und Begleitperson separat verrechnet. Als Begleitstunde versteht sich jede Stunde, in welcher die eingewiesene Person effektiv begleitet wird; unbegleitete Zeitfenster können nicht als Begleitzeit verrechnet werden.

² Die Anordnung bzw. Genehmigung von begleiteten Ausgängen und Urlauben durch die Einweisungsbehörde beinhaltet die entsprechende Kostengutsprache. Die Kosten für die Begleitung werden der Einweisungsbehörde periodisch zusammen mit den Vollzugskosten in Rechnung gestellt.

5. Versetzung

¹ Die Kosten für die Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung (z.B. Transportkosten, Begleitung durch Sicherheitspersonal) können der Einweisungsbehörde in Rechnung gestellt werden, sofern und soweit das Interkantonale Gefangenentransportsystem nicht genutzt werden kann.

² Die eingewiesene Person kommt für die Kosten des Transports und der Einlagerung von übermässig umfangreichem Gepäck auf⁴.

6. Reservationsgebühr

6.1. Allgemein

¹ Die Vollzugseinrichtung kann von der Einweisungsbehörde bei Verlegung von Eingewiesenen in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik sowie bei anderen Abwesenheiten des Eingewiesenen im Vollzug (beispielsweise durch Nichtrückkehr bzw. Flucht) die Bezahlung einer Reservationsgebühr verlangen.

² Die Einweisungsbehörde wird über die Abwesenheit und deren Grund unverzüglich orientiert. Ist eine Rückkehr in die Vollzugseinrichtung ausgeschlossen oder ungewiss, kann die Einweisungsbehörde den Eingewiesenen sofort aus dem Bestand der Vollzugseinrichtung streichen lassen; die Pflicht zur Entrichtung des Kostgeldes entfällt ab diesem Zeitpunkt.

6.2. Höhe

¹ Die Reservationsgebühr entspricht der Hälfte des bisherigen Kostgeldes.

² Dauert die Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung mehr als 7 Tage, hat die Einweisungsbehörde zu entscheiden, ob und allenfalls wie lange der Platz reserviert bleiben soll. Will sie den Platz reserviert halten, hat sie für die festgelegte Dauer der Reservation das volle Kostgeld zu entrichten.

6.3. Massnahmenzentren

¹ Zur Sicherung einer langfristigen Massnahmenplanung können die Massnahmenzentren bei Entweichungen weiter das bisherige Kostgeld verlangen.

² Ab dem 10. Tag wird eine Reservationsgebühr von maximal der Hälfte der bisherigen Tagestaxe verrechnet.

³ Im Spezialvollzug sind die Kosten für Begleitungen durch Anstaltspersonal im Kostgeld enthalten.

⁴ Vgl. Ziff. 2.2. Bst. c, Ziff. 3.1. Abs. 2 und Ziff. 6 Abs. 1 der RL betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen vom 26. März 2021.

³ Bei Krisen- und Spitalplatzierungen wird mit der Einweisungsbehörde eine separate Vereinbarung getroffen.

7. Halbgefängenschaft / Arbeitsexternat / Beschäftigung bei einem Arbeitgeber ausserhalb der Anstalt

¹ Die Vollzugseinrichtung stellt der Einweisungsbehörde das festgelegte Kostgeld in Rechnung.

² Sie zieht den Kostenbeitrag der eingewiesenen Person, unter Abzug der Kosten für nicht in der Vollzugseinrichtung eingenommene Mahlzeiten, direkt ein.

³ Ein Gesuch um Reduktion oder Erlass des Kostenbeitrags hat die eingewiesene Person der Einweisungsbehörde einzureichen. Wird der eingewiesenen Person der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, stellt die Vollzugseinrichtung den entsprechenden Differenzbetrag der Einweisungsbehörde zusätzlich zum Kostgeld in Rechnung.

⁴ Kann eine Person während des Massnahmenvollzugs einer Beschäftigung ausserhalb der Anstalt nachgehen⁵ und ist sie aufgrund des mit der Vollzugseinrichtung erstellten Budgets in der Lage, einen Beitrag an die Vollzugskosten zu leisten, zieht die Vollzugseinrichtung diesen Betrag vom Kostgeld ab, welches die Einweisungsbehörde zu bezahlen hat. Der Kostenbeitrag beträgt maximal Fr. 40.00 pro Tag; nicht eingenommene Mahlzeiten werden abgezogen.

8. Wohnexternat

¹ Die Vollzugseinrichtung erstellt mit der eingewiesenen Person ein Haushaltsbudget.

² Die eingewiesene Person bezahlt die Wohnkosten und ihren Lebensunterhalt aus ihrem Arbeitseinkommen soweit möglich selber.

³ Für einen allfälligen Differenzbetrag und für ihre Betreuungsleistungen holt die Vollzugseinrichtung bei der Einweisungsbehörde Kostengutsprache ein.

⁴ Die Massnahmenzentren für junge Erwachsene regeln das Wohnexternat und dessen Finanzierung eigenständig. Sie holen bei den Einweisungsbehörden aufgrund des mit der eingewiesenen Person erstellten Budgets eine Kostengutsprache ein.

9. Elektronische Überwachung (EM-Frontdoor und -Backdoor)

¹ Beim EM-Vollzug werden die gemäss Urteil zu vollziehenden Vollzugstage verrechnet. An- und Austrittstag werden nur einmal berechnet.

² Die für den EM-Vollzug zuständige Behörde erhebt den Kostenbeitrag der verurteilten Person. Ein Gesuch der verurteilten Person um Reduktion oder Erlass des Kostenbeitrags ist an die Vollzugsbehörde des Urteilkantons weiterzuleiten.

³ Wird der verurteilten Person der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, stellt bei einem rechtshilfeweisen Vollzug die mit der Durchführung beauftragte Stelle des Vollzugskantons der Vollzugsbehörde des Urteilkantons den entsprechenden Differenzbetrag zusätzlich zur Kostenpauschale in Rechnung.

10. Verschiedenes

¹ Die Kostgeldansätze sind im Verkehr mit den Konkordatskantonen verbindlich; die Kantone sind frei, gegenüber Kantonen ausserhalb des Konkordates höhere Ansätze zu verrechnen.

⁵ Vgl. Art. 81 Abs. 2 StGB; Ziff. 1 Abs. 3 der RL über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeits- oder Wohnexternats (EM-Backdoor) sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitsgeber vom 7. April 2006.

² Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet. Werden verschiedene Strafen gemeinsam vollzogen, wird der Ein- und Austrittstag indessen nur einmal berechnet.

³ Fallen Strafen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammen, stellt die Vollzugseinrichtung der mit dem Gesamtvollzug beauftragten Einweisungsbehörde Rechnung. Diese nimmt die anteilmässige Weiterverrechnung an die anderen Kantone vor.

Anhang:

- Grundleistungen im offenen und geschlossenen Strafvollzug
- Grundleistungen beim Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen

(Fassung der Erläuterungen und Grundleistungen gemäss Beschlüssen der Strafvollzugskommission vom 3. April 2020 und 3. November 2022)

Grundleistungen im offenen und geschlossenen Strafvollzug¹

Thema	Grundleistung	Leistungsbeschreibung / Überprüfungskriterien
Unterbringung Sicherheit	Menschenwürdige Unterbringung sowie dem Flucht- und Gewalt-Risiko angepasste Sicherheitsvorkehrungen garantieren Sicherheit für die Öffentlichkeit, für das Personal und die Insassen und einen geordneten Tagesablauf in der Vollzugseinrichtung. Die Haltefähigkeit ² wird laufend erhöht.	<ul style="list-style-type: none"> Die vom Bundesamt für Justiz für die Bauten des Justizvollzugs vorgegebenen Normen werden erfüllt.³ Das Leistungsangebot der Vollzugseinrichtung wird auf den grundlegenden Betreuungs- und Sicherheitsbedarf ausgerichtet. Die Mitarbeitenden und zugezogene Fachpersonen arbeiten miteinander offen und interdisziplinär zusammen und informieren sich gegenseitig über sicherheitsrelevante Erkenntnisse. Für besondere Vorfälle (Brand, Flucht, Geiselnahme etc.) bestehen Sicherheits- und Notfallkonzepte. Die eingewiesenen Personen werden soweit möglich und sinnvoll in Einzelzellen untergebracht⁴. Die Kontakte der eingewiesenen Personen mit der Aussenwelt und die Zellen werden regelmässig kontrolliert. Die eingewiesenen Personen werden vor gewalttätigen Übergriffen bestmöglich geschützt. Entweichungen und erneutes Delinquieren werden bestmöglich verhindert bzw. verringert. Erkenntnisse während des Vollzugs betreffend risikoreiche Verhaltensformen werden der Einweisungsbehörde mitgeteilt.
Prisonisierung	Der offene Vollzug hat unter Vorbehalt überwiegender Sicherheitsbedürfnisse Vorrang, da hier die Möglichkeiten zur realitätsnahen Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit besser und die Risiken von Prisonisierungsschäden geringer sind ⁵ . Schädliche Folgen des Freiheitsentzugs werden minimiert ⁶ .	<ul style="list-style-type: none"> Der Vollzugsalltag wird den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit möglich auf der Grundlage des Normalisierungsprinzips⁷ angeglichen. Die eingewiesene Person wird einbezogen und es wird ihr soweit möglich und zweckmässig Verantwortung übertragen. Soweit Schutzinteressen der Allgemeinheit und von Drittpersonen nicht entgegenstehen, wird die Aufrechterhaltung des Bezugs zur Welt ausserhalb der Vollzugseinrichtung gefördert. In den Vollzugskonzepten werden Progressionsstufen zur schrittweisen Vorbereitung der eingewiesenen Person auf den Alltag nach der Entlassung vorgesehen. Der Wechsel in eine nächste Progressionsstufe wird vom Erreichen von Zwischenzielen abhängig gemacht. Jede Progressionsstufe ist mit weitergehenden Freiräumen als Lern- und Übungsfelder verbunden und stellt zusätzliche Anforderungen an die eingewiesene Person.
Aufnahmeprozedere	Die eingewiesene Person wird beim Eintritt über ihre aktuelle Vollzugssituation, die von der Einweisungsbehörde aufgestellten Rahmenbedingungen und das Vorgehen zur Erstellung des Vollzugsplans orientiert.	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb von zwei Werktagen seit dem Eintritt findet eine Orientierung über die aktuelle Vollzugssituation statt (Eintrittsgespräch). Ebenfalls erfolgt bei einem Ersteintritt die Befragung zum aktuellen Gesundheitszustand durch medizinisches Fachpersonal. Dabei werden wenigstens eine aktuelle Medikation sowie Hinweise auf Infektionskrankheiten,

¹ Gilt auch für den Verwahrungsvollzug und den Vollzug der der Verwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe. Beim Vollzug in Gefängnissen, denen nach Art. 7 Abs. 2 des Konkordats vom 29. Oktober 2004 gemeinsame Vollzugsaufgaben übertragen wurden, können sich Abweichungen ergeben; diese werden speziell aufgeführt.

² Die Fähigkeit der Vollzugseinrichtung, auch schwierige Insassen aufzunehmen, ihnen die nötige Struktur zu bieten und sie durch den Vollzug zu führen.

³ Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 123 I 233) sind die konkreten Haftbedingungen gesamthaft zu würdigen, wobei ein gewisses Minimum an räumlicher Bewegungsfreiheit und Hygiene in der Zelle verlangt wird.

⁴ Nach dem Bundes-Handbuch für Bauten (1999) sollen die Insassen mehrheitlich in Einzelzellen, in Ausnahmefällen auch in Mehrfachzellen untergebracht werden.

⁵ Art. 76 StGB.

⁶ Art. 74 und 75 Abs. 1 StGB.

⁷ Normalisierungsprinzip. „Darunter wird die Angleichung der Verhältnisse im Anstaltsalltag an jene ausserhalb der Anstalt verstanden, insbesondere durch die Schaffung realitätskonformer Anforderungen an die Gefangenen. Der Alltag in der Anstalt soll damit zu einem Lernfeld für soziales Verhalten werden und so günstige Voraussetzungen für die Entlassung schaffen“. (Anstaltskatalog, Bundesamt für Justiz, Bern, 1998).

		<p>Substanzabhängigkeiten und Substitutionstherapien, psychische Krankheiten, Suizidalität und Selbstverletzungsgefahr sowie mögliche Gewaltanwendungen abgeklärt. Bei einem Übertritt kann auf die Erhebungen der Vorgänger-Einrichtung abgestellt werden, sofern diese noch aktuell sind. Bei Bedarf erfolgt nachfolgend je nach medizinischer Dringlichkeit, längstens innert 14 Tagen, eine ärztliche Untersuchung und Behandlung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von Wochenfrist seit dem Eintritt findet das Aufnahmegespräch statt. Dabei werden die persönliche Situation der eingewiesenen Person sowie deren Anliegen und Unterstützungsbedarf geklärt, namentlich auch spezifische Bedürfnisse von vulnerablen Gefangenen.
<p>Somatische und psychische Gesundheit</p>	<p>Die physische und psychische Gesundheit der eingewiesenen Personen wird erhalten und nach Möglichkeit verbessert.</p> <p>Die Grundversorgung in den Bereichen somatische Medizin, medizinische Therapien, Zahnmedizin und Psychiatrie basiert auf den Grundversicherungsleistungen gemäss KVG⁸.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anstalts-/Gefängnisärzte und Gesundheitsdienst sind, auch wenn sie organisatorisch in die Vollzugseinrichtung oder das Amt eingegliedert sind, fachlich unabhängig. • Medizinische und psychiatrische Notfallbehandlungen sind jederzeit gewährleistet. • Der vertrauliche Zugang der eingewiesenen Personen zum Gesundheitsdienst oder zu den Anstalts-/Gefängnisärzten ist gewährleistet. Wöchentlich findet wenigstens eine Arztvisite im medizinischen und im psychiatrischen Behandlungsbereich statt. <i>Im Gefängnisvollzug wird eine psychiatrische Fachperson bei Bedarf oder auf Antrag des Gefängnisarztes beigezogen.</i> • Für weibliche Inhaftierte wird eine geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung sichergestellt (Zugang zu Hygieneartikeln, Verhütungsmitteln und Vorsorgeuntersuchungen; auf Wunsch der betroffenen Frau Anwesenheit eines weiblichen Mitglieds des Personals bei ärztlichen Untersuchungen). • Behandlungen erfolgen, soweit sie aus medizinischer Sicht notwendig und unaufschiebbar sind. • Die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente erfolgt auf Anordnung und nach Weisung der Anstalts-/Gefängnisärzte. Die Abgabe der Medikamente an die einzelnen Gefangenen muss jederzeit nachvollzogen werden können. • Die Vollzugseinrichtung klärt die Finanzierung vorgängig, wenn es sich nicht um eine Notfallbehandlung handelt. Eine Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person wird auf Grundlage der Konkordatsrichtlinien geprüft. • Alle medizinischen Leistungen entsprechen den schweizerischen Standards ausserhalb der Vollzugseinrichtungen (Äquivalenzprinzip)⁹. • Die Vertraulichkeit der medizinischen Untersuchungen und Behandlungen wird gewahrt. Die medizinische Betreuung im Rahmen der hausärztlichen und psychiatrischen Grundversorgung erfolgt unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht. Soweit es die spezielle Situation der Zwangsgemeinschaft auf engem Raum, die Betreuungsaufgaben oder die Sicherheit erfordern, informieren die medizinischen Fachpersonen, wenn die eingewiesene Person zustimmt, sie von der Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht entbunden wurden oder der Gefangene selbst oder Dritte akut und ernsthaft gefährdet sind. • Der Zugang zu den medizinischen Daten ist auf die Gefängnisärzte und das Personal des Gesundheitsdienstes beschränkt. Bei einer Verlegung werden die Daten an den medizinischen Dienst der neuen Einrichtung weitergeleitet; die eingewiesene Person wird darüber informiert.

⁸ Bundesgesetz über die Krankenversicherung, SR 832.10; abgekürzt KVG.

⁹ Äquivalenzprinzip: Die Gleichwertigkeit der medizinischen Versorgung innerhalb und ausserhalb der Vollzugseinrichtungen (vgl. dazu auch die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften).

<p>Prävention</p>	<p>Die vom Bundesamt für Gesundheit und der WHO sowie der Vereinigung der schweizerischen Gefängnisärzte definierten Präventionsmassnahmen zur Erhaltung der Gesundheit bzw. zum Schutz vor Infektionen werden bedarfsbezogen eingeführt. Sie folgen grundsätzlich dem Äquivalenzprinzip⁹.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vollzugseinrichtungen bemühen sich, die Verbreitung von Infektionen zu verhindern und die Gesundheit der eingewiesenen Personen und der Mitarbeitenden zu erhalten und zu fördern. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die eingewiesenen Personen und die Mitarbeitenden sind hinsichtlich der Risiken und den Präventionsmöglichkeiten bezüglich der Übertragung von Infektionskrankheiten und den Schutz der Gesundheit sensibilisiert. ▪ Angemessene Informations- und Beratungsangebote für die eingewiesenen Personen und die Mitarbeitenden aller Bereiche stehen zur Verfügung. ▪ Präventions- und Behandlungsmassnahmen sind bekannt und stehen zur Verfügung. ▪ Eine Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person wird auf Grundlage der Konkordatsrichtlinien geprüft. • Die Präventionsmassnahmen sind abgestimmt auf die Risikogruppen und in Zusammenarbeit zwischen Gefängnisarzt, Gesundheitsdienst, Sozialdienst und Leitung der Vollzugseinrichtung eingeführt.
<p>Unfall</p>	<p>Die eingewiesenen Personen werden gegen Unfall versichert, soweit keine anderweitige Unfallversicherung besteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Versichert werden alle Berufs- und Nichtberufsunfälle, die während des Freiheitsentzugs passieren, eingeschlossen Unfälle im Zusammenhang mit einer Entweichung oder einem Entweichungsversuch; die Versicherung erlischt mit dem Zeitpunkt des unrechtmässigen Verlasses des Anstaltsareals. Kehrt die eingewiesene Person bei bewilligter Abwesenheit nicht in die Vollzugseinrichtung zurück, erlischt die Versicherung nach Ablauf von 12 Stunden nach dem Zeitpunkt, an dem sie in die Einrichtung zurückgekehrt sein sollte. • Die Heilungskosten werden subsidiär in Ergänzung zu einer Krankenkasse oder anderen Versicherung in der allgemeinen Abteilung eines Spitals, ohne Übernahme von Selbstbehalten und Franchisen, gedeckt. • Bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit wird während höchstens 730 Tagen ein Taggeld von wenigstens Fr. 100.00 ausgerichtet. Die Leistungsdauer beginnt ab Unfallereignis. Das Taggeld wird während des Freiheitsentzugs nicht bezahlt, sondern erst ab Entlassungstag. Die Tage, während denen die eingewiesene Person kein Taggeld erhält, zählen trotzdem für die Bemessung der Leistungsdauer. Laufen die 730 Tage während des Freiheitsentzugs ab und ist die eingewiesene Person zum Entlassungszeitpunkt noch immer arbeitsunfähig, wird kein Taggeld ausgerichtet. Vielmehr ist das Invaliditätskapital auszurichten, da von einer dauernden erheblichen Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität auszugehen ist. • Für eingewiesene Personen, welche die Schweiz nach der Entlassung zu verlassen haben, kann der Taggeldanspruch auf 3 Monate nach der Entlassung beschränkt und der mutmassliche Taggeldanspruch kapitalisiert werden. • Im Todes- oder Invaliditätsfall wird eine Entschädigung ausgerichtet. Das Todesfallkapital beträgt mindestens Fr. 20'000.00. Das Invaliditätskapital beträgt mindestens Fr. 100'000.00 (kumulativ 350%) und wird nach der Integritätsentschädigungs-Skala bemessen. • Die Versicherungsleistungen können entsprechend gekürzt werden, wenn die Lebenshaltungskosten im Aufenthaltsland der versicherten Person wesentlich tiefer sind.
<p>Ernährung</p>	<p>Die eingewiesenen Personen erhalten täglich drei Mahlzeiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewogene und ausreichende Ernährung ist gewährleistet. Besondere Wünsche, welche die eingewiesene Person mit ihrer Weltanschauung oder Religion begründet, werden soweit möglich berücksichtigt. • Diätkost und zusätzliche Verpflegung oder Nahrungszusätze auf Verschreibung des Gesundheitsdienstes sind gewährleistet.

<p>Kleidung</p>	<p>Die eingewiesenen Personen sind zweckmässig gekleidet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die eingewiesenen Personen tragen ihre eigenen Kleider, sofern nicht Anstaltskleidung vorgeschrieben ist. • Bei Bedarf werden zweckmässige Arbeits- und Freizeitkleidung abgegeben. • Die Arbeitskleidung entspricht den EKAS-Richtlinien¹⁰. • Die Kleidung verhindert Stigmatisierungen.
<p>Vollzugsplan¹¹ Berichtswesen</p>	<p>Der Vollzugsplan wird mit der eingewiesenen Person im Rahmen der Vorgaben der Einweisungsbehörde erstellt, regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst. Bei Vollzugsfällen, die nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden¹², arbeiten Einweisungsbehörde und Vollzugseinrichtung auf der Grundlage eines konsolidierten Fallverständnisses.</p> <p>Die Einweisungsbehörde ist über den Vollzugsplan orientiert.</p> <p>Berichte nehmen Bezug auf im Vollzugsplan definierte Ziele und beschreiben die Entwicklung.</p> <p>Ergeben sich Hinweise, dass die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Massnahme oder für die Verwahrung gegeben sind, erfolgt ein begründeter Antrag an die Einweisungsbehörde¹³.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für eingewiesene Personen mit Vollzugsdauer ab 6 Monaten wird ein Vollzugsplan auf standardisiertem Formular erarbeitet; bei einer Vollzugsdauer bis zu 6 Monaten konzentriert sich die Vollzugsplanung auf wesentliche, nicht aufschiebbare Betreuungsleistungen sowie auf die Vorbereitung der Entlassung. • Ein erster Vollzugsplan ist innerhalb von vier Wochen nach Eintritt erstellt und verteilt, vorausgesetzt, die dafür nötigen Angaben und Unterlagen¹⁴ liegen vor. • Die eingewiesene Person kennt und versteht den Vollzugsplan. Die mit seiner Betreuung befassten Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung sind über die grundlegenden Ziele und Vereinbarungen orientiert. • Die Vollzugseinrichtung orientiert die Vollzugsbehörde über kritische und allenfalls das Fallverständnis verändernde Entwicklungen und Feststellungen. • Der Vollzugsplan wird periodisch überprüft und nachgeführt, in der Regel wenigstens einmal jährlich. • Bei Versetzung wird der Vollzugsplan zusammen mit den Laufakten¹⁵ an die neu zuständige Vollzugseinrichtung ausgehändigt. • Berichte beschreiben die Entwicklung der eingewiesenen Person gemäss den Themen im Vollzugsplan. Sie beurteilen die Wirkung der Vollzugsarbeit und der durchgeführten Interventionen und weisen gegebenenfalls auf kritische Entwicklungen hin. Sie enthalten Empfehlungen zum weiteren Vorgehen und Hinweise auf eine Hilfsbedürftigkeit bzw. auf Unterstützungsbedarf¹⁶.
<p>Soziale Kompetenzen und Sozialberatung</p>	<p>Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten der eingewiesenen Person zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben¹⁷.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die soziale Situation der eingewiesenen Person wird erfasst und geordnet. • Eigenverantwortliches Handeln der eingewiesenen Person wird gefördert und soziale Fähigkeiten werden gezielt auf verschiedenen Handlungsebenen vermittelt. • In Beratungs- und Betreuungsgesprächen sowie Kursen werden soziale Fähigkeiten für die Lebensgestaltung (z.B. sich verständlich machen, zuhören, auf andere eingehen, Anregungen/Kritik annehmen und verarbeiten, Beziehungen aufnehmen und gestalten, sich in einer Gruppe zurechtfinden, Konflikte lösen können) vermittelt und eingeübt, die im Vollzug und nach der Entlassung im privaten und beruflichen Umfeld benötigt werden. <i>Im Gefängnisvollzug besteht gewöhnlich kein oder nur ein eingeschränktes Kursangebot.</i> • Beratungsgespräche werden innerhalb nützlicher Frist von qualifizierten Mitarbeitenden durchgeführt. • Die für die Beratung zuständigen Mitarbeitenden kennen die ROS-Fallübersicht mit dem individuellen personen- und umweltbezogenem Veränderungs- und Kontrollbedarf sowie den vorhandenen Ressourcen.

¹⁰ Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit.

¹¹ Art. 75 Abs. 3 StGB; RL für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006.

¹² RL vom 30. Oktober 2015 über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS).

¹³ Art. 65 StGB. Ein solcher Antrag verlangt gewöhnlich eine enge Vernetzung und Absprache mit den zuständigen Therapiepersonen.

¹⁴ Bei Fällen, die nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden, sind dies z.B. die Risikoabklärung und die Fallübersicht.

¹⁵ RL vom 19. April 2012 über die Laufakte. Vollzugsrelevante Erkenntnisse werden zuhanden der Vollzugsakten in einem Führungsbericht oder einer Aktennotiz schriftlich festgehalten.

¹⁶ Im Hinblick auf den Entscheid über die Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen bzw. auf eine Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde gestützt auf Art. 443 Abs. 2 ZGB.

¹⁷ Art. 75 Abs. 1 StGB.

Betreuung	Krisen werden frühzeitig erkannt und behandelt.	<ul style="list-style-type: none"> • Während 24 Stunden kann qualifiziertes Vollzugspersonal angesprochen werden. • Krisen werden mit fachlich anerkannten Interventionen aufgefangen und bearbeitet.
Seelsorge	Die seelsorgerische Betreuung ist gewährleistet.	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden für jede Vollzugseinrichtung geeignete Personen für die seelsorgerische Betreuung der eingewiesenen Personen bezeichnet. • Die Seelsorgerinnen und Seelsorger können Gottesdienste und andere glaubensgemeinschaftliche Veranstaltungen durchführen. • Der eingewiesenen Person wird auf Verlangen ein persönliches Seelsorgegespräch vermittelt.
Deliktspezifischer Behandlungs- und Interventionsbedarf Tataufarbeitung	<p>Gestützt auf den personen- und umweltbezogenen Veränderungs- und Kontrollbedarf werden Interventionen durchgeführt mit dem Ziel, aktuelles und künftiges Handeln deliktfrei zu gestalten.</p> <p>Die Tataufarbeitung erfolgt im Kontext deliktorientierter Behandlungsmassnahmen oder in eigens dafür bestimmten Angeboten.</p> <p>Die Vernetzung der Betreuungsarbeit im Alltag mit der Therapiearbeit wird gefördert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensorientierte und weitere anerkannte Therapieformen und Behandlungsmassnahmen und Interventionen stehen zur Verfügung und werden gefördert. • Für vollzugsbegleitende Massnahmen gemäss Gerichtsurteil oder Auflage der Einweisungsbehörde stehen anerkannte Therapeuten und Therapeutinnen zur Verfügung. • Steht der Vollzugseinrichtung das geforderte Therapieangebot nicht zur Verfügung, prüft sie mit der Einweisungsbehörde die Zuweisung zu externen Therapieangeboten mit entsprechender Fachqualifikation. • Eingeführte Interventionen und Massnahmen entsprechen dem aktuellen Wissensstand in der Täterbehandlung. • Interdisziplinäre Zusammenarbeit wird über die Vollzugsplanung geregelt. Die Fachperson ist verpflichtet, über den Verlauf der Behandlung/Intervention zu berichten und die Vollzugseinrichtung bei besonderen Vorkommnissen oder Feststellungen unverzüglich zu orientieren. • <i>Im Gefängnisvollzug werden ambulante therapeutische Behandlungen nur nach besonderer Absprache mit der Einweisungsbehörde durchgeführt.</i>
Arbeit / Beschäftigung	Alle eingewiesenen Personen haben nach Möglichkeit ihrem Leistungsvermögen entsprechende Arbeit und Beschäftigung. Es werden Fähigkeiten gefördert, die auch nach der Entlassung nützlich sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit und Beschäftigung von mindestens 6 Std. täglich während 5 Tagen die Woche stehen in der Regel zur Verfügung. • Die Zuteilung der Arbeit erfolgt unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, des Leistungsvermögens, der Lernbereitschaft und der Neigungen der eingewiesenen Person. • Eingebaute Fähigkeiten (fachliche Kompetenzen, Arbeitsdisziplin Arbeitseinsatz) sollen nach der Entlassung nutzbringend eingesetzt werden können. • Die Sicherheit am Arbeitsplatz entspricht den EKAS-Richtlinien.
Berufsausbildung	Berufliche Qualifikationen werden über die Arbeit in den Betrieben, mit Berufskursen, Attestlehren und mit Berufslehren gefördert.	<ul style="list-style-type: none"> • Eignung und Neigung für Berufskurse werden abgeklärt. • Geeigneten Eingewiesenen werden nach Möglichkeit Berufskurse, Attestlehren und Berufslehren angeboten bzw. vermittelt. • In den Betrieben werden Kompetenzen für einfache Tätigkeiten in der Arbeitswelt vermittelt. • Soweit für die berufliche Qualifikation notwendig, wird Basisbildung (Lesen, Rechnen, Schreiben) vermittelt. • <i>Im Gefängnisvollzug erfolgen in der Regel keine spezifischen Berufsausbildungen; es werden Kernkompetenzen für die Arbeitswelt vermittelt, namentlich Pünktlichkeit, Sauberkeit, Zuverlässigkeit, Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit.</i>

<p>Bildung im Strafvollzug (BiSt), (sofern im Angebot)</p>	<p>BiSt fördert Sprache (mündlich und schriftlich), Mathematik, Anwendung PC (Word/Excel, Powerpoint/Mail) und Verständnis/Zugang zu Alltagsthemen aus Politik und Gesellschaft mit dem Ziel, die individuellen gesellschaftlichen Integrationschancen zu verbessern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Den eingewiesenen Personen steht das Lernangebot gemäss Leistungsdefinition zur Verfügung. • Lernende werden gezielt individuell unterstützt und gefördert. • Bildungsarbeit wird analog der Arbeitspflicht in den Betrieben gewertet und ist ein gleichwertiger Bestandteil des Anstaltsbetriebes. • Die für das Bildungsangebot notwendige Infrastruktur steht zur Verfügung.
<p>Arbeitsentgelt</p>	<p>Arbeit wird entschädigt. Gleichgestellt ist die Teilnahme an im Vollzugsplan vorgesehenen Therapien, Kursen und Schulungen während der ordentlichen Arbeitszeit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Arbeitsentgelt entspricht den Konkordatsrichtlinien¹⁸.
<p>Opfer</p>	<p>Vom Delikt betroffene Personen mit Informations- und Schutzbedürfnis¹⁹ sind der Vollzugseinrichtung bekannt. Sie werden mit Auflagen an die eingewiesene Person geschützt und nach Anordnung der Einweisungsbehörde über den Vollzug orientiert, namentlich über Vollzugsöffnungen, die Entlassung oder eine Flucht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anhand der Vollzugsakten (Gerichtsurteil, Gutachten) und im Rahmen der Klärung des Beziehungsnetzes wird geprüft, ob Opfer und Angehörige mit Schutzbedürfnis vorhanden sind. • Auflagen der Einweisungsbehörde zum Opferschutz und Anordnungen zur Information von Opfern werden umgesetzt. • Ungewollte Täter-Opfer-Begegnungen werden mit Auflagen vermieden. • Auflagen an die eingewiesene Person sind zweckmässig, kontrollierbar und schriftlich im Vollzugsplan festgelegt. • Kontaktnahme mit dem Opfer soll nicht direkt erfolgen, sondern über die Vollzugseinrichtung oder Fachstellen, z.B. über die zuständige Opferberatungsstelle.
<p>Schuldenregulierung</p>	<p>Die Verschuldung der eingewiesenen Person wird erfasst und eine Schuldenregulierung eingeleitet oder entsprechende Hilfestellungen vermittelt</p> <p>Für die Schuldenregulierung stehen fachlich anerkannte Hilfestellungen zur Verfügung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die eingewiesene Person ist orientiert über Beratungsangebote für die Schuldenregulierung. • Nach Absprache und in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe oder einer Fachstelle wird geklärt, ob und in welcher Höhe die eingewiesene Person verschuldet ist, ob eine Schuldensanierung eingeleitet werden kann, welche Schritte während und welche nach dem Vollzug einzuleiten sind und welche Eigenleistungen die eingewiesene Person während des Vollzugs erbringen kann. Nötige Schritte nach der Entlassung werden während des Vollzugs eingeleitet und Fachhilfe wird vermittelt. • Die Schuldenregulierung ist Teil des Vollzugsplans. Dieser enthält auch die Vernetzung mit Nachbetreuungsstellen.
<p>Wiedergutmachung</p>	<p>Vom Gericht verfügte materielle Entschädigungen werden während dem Vollzug bearbeitet.</p> <p>Wiedergutmachungsleistungen an das Opfer und an die Gesellschaft werden unter Abwägung der verschiedenen Interessen geprüft und bewilligt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Gerichtsurteil beschlossene Entschädigungsforderungen sind der Vollzugseinrichtung bekannt. • Zahlungen aus dem Verdiensteil werden mit dem Verurteilten geprüft und vereinbart. • Die Zahlungen sind Teil des Vollzugsplans. • Den Verurteilten steht eine Fachberatung zur Klärung von konkreten Wiedergutmachungshandlungen zur Verfügung. • Die Wiedergutmachung ist Teil des Vollzugsplans. • <i>Im Gefängnisvollzug beschränkt sich die Wiedergutmachung gewöhnlich auf die Prüfung materieller Leistungen.</i>
<p>Freizeit</p>	<p>Freizeit- und persönliche Weiterbildungsangebote fördern die körperlichen, geistigen und sozialen Kompetenzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung und persönlicher Bildung in der Freizeit werden angeboten. • Eine Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person steht im Verhältnis zum Arbeitsentgelt. • <i>Im Gefängnisvollzug stehen gewöhnlich keine speziellen Freizeit- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung.</i>

¹⁸ Art. 83 StGB; RL vom 7. April 2006 über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten.

¹⁹ Art. 92a StGB.

<p>Besondere Sicherungsmassnahmen Disziplinarwesen</p>	<p>Besondere Sicherungsmassnahmen sollen Fluchten, Gewaltanwendungen gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie anderweitige schwere Störungen der Ordnung in der Vollzugseinrichtung verhindern.</p> <p>Mit Disziplinarmassnahmen wird auf die vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung von Vollzugsvorschriften und Verstössen gegen den Vollzugsplan reagiert.</p> <p>Die Massnahmen werden in einem korrekten Verfahren unter Wahrung der Verhältnismässigkeit angeordnet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Gründe für die Anordnung von besonderen Sicherungsmassnahmen sowie die Disziplinarfehler sind klar umschrieben. Die Anordnungszuständigkeit ist geregelt. Die möglichen Massnahmen sind aufgelistet. Die verfahrensrechtlichen Grundsätze und Abläufe sind geregelt, namentlich die Meldepflichten, das Vorgehen zur Klärung des Sachverhalts, die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, die Wahrung des rechtlichen Gehörs (unverzögliche Information über die Feststellungen bzw. die zur Last gelegten Verstösse in einer verständlichen Sprache, Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äussern und Beweisanträge zur Entlastung zu nennen; Möglichkeit, eine Rechtsvertretung beizuziehen), die Grundsätze für die Zumessung der Massnahmen, Ausstandsgründe, die Form und die Eröffnung des Entscheids, die Anfechtungsmöglichkeiten. Es werden Register über die angeordneten besonderen Sicherungs- und Disziplinar-massnahmen geführt. Diese enthalten namentlich das Datum des Ereignisses, die besondere Gefahr, der begegnet werden sollte, bzw. den festgestellten Disziplinarfehler, das Datum des rechtlichen Gehörs, das Datum der Verfügung und die angeordneten Massnahmen, das Datum der Rechtskraft bzw. der Vollstreckbarkeit, den Zeitpunkt des Vollzugs, allfällige besonderen Vollzugsanordnungen sowie besondere Feststellungen während des Vollzugs.
<p>Beziehungen zur Aussenwelt</p>	<p>Beziehungen zur Aussenwelt werden über Brief- und Telefonverkehr, Besuche in der Vollzugseinrichtung und Ausgänge sowie Urlaube unterstützt, sofern sie der sozialen Integration und der deliktfreien Lebensgestaltung dienen²⁰.</p> <p>Angehörige von eingewiesenen Personen können mit der Vollzugseinrichtung Kontakt aufnehmen. Der Persönlichkeitsschutz der eingewiesenen Person wird gewährleistet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Brief- und Telefonkontakte sind gewährleistet und werden angemessen überwacht und kontrolliert. Die Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung werden eingehalten. Empfangsräume für Ausgänge und Urlaube werden auf Eignung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Vollzugseinrichtung abgeklärt. Missbräuche werden mit geeigneten Massnahmen verhindert und, wenn sie dennoch begangen werden, sanktioniert. Angehörigenkontakte der eingewiesenen Person sind geklärt und im Vollzugsplan erfasst. Kontaktnahme zwischen Angehörigen und Vollzugseinrichtung sind mit der eingewiesenen Person abgesprochen.
<p>Arbeitsexternat Wohnexternat²¹</p>	<p>Die persönliche Situation und die erbrachten Leistungen am Arbeitsplatz werden in Einzel- und Gruppengesprächen ausgewertet.</p> <p>Freizeitaktivitäten werden besprochen und vereinbart.</p> <p>Die Vollzugseinrichtung betreut und überwacht die eingewiesene Person während des Wohnexternats.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bei Bedarf findet pro Monat eine Standortsitzung statt. Krisen werden frühzeitig erkannt und mit anerkannten Interventionen aufgefangen. Vollzugsabbrüche sind auf ein Minimum reduziert. Für Gespräche stehen qualifizierte Mitarbeitende zur Verfügung. Das Freizeitangebot ist abgestimmt auf die Ziele im Vollzugsplan. Pro Woche steht ein Angebot zur Verfügung. Jede Woche findet wenigstens ein persönlicher Kontakt zwischen der eingewiesenen Person und der Betreuungsperson der Vollzugseinrichtung oder der Bewährungshilfe statt, wo auch die Einhaltung der Verpflichtungen durch die eingewiesene Person kontrolliert wird. Wenigstens vierzehntäglich wird das Zimmer oder die Wohnung von der Betreuungsperson kontrolliert.

²⁰ RL vom 7. April 2006 über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

²¹ RL vom 7. April 2006 über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeits- oder Wohnexternats (EM-Backdoor) sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitsgeber.

Entlassung²²	Die Vollzugseinrichtung sorgt für die rechtzeitige Übermittlung von Entlassungsgesuch und Vollzugsbericht und die Orientierung von Nachbetreuungsstellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Das von der eingewiesenen Person ausgefüllte Gesuchsformular wird der Einweisungsbehörde mit Vollzugsbericht und Empfehlungen in der Regel drei Monate, bei kurzen Freiheitsstrafen spätestens einen Monat vor dem Entlassungstermin eingereicht. • Werden die Anordnung von Bewährungshilfe oder Weisungen empfohlen, leitet die Vollzugseinrichtung die Laufakten oder Kopien des Gesuchs, des Vollzugsberichtes und allfälliger weiterer relevanter Unterlagen an die für die Bewährungshilfe/Weisungskontrolle zuständige Stelle des Urteilkantons weiter.
	Die von der Einweisungsbehörde verfügten Entlassungsaufgaben werden erfüllt. Bei Entlassungen ohne besondere Auflagen der Einweisungsbehörde sind grundlegende Leistungen organisiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auflagen gemäss Entlassungsverfügung sind zum Entlassungszeitpunkt organisiert, erfüllt bzw. eingeleitet. Die mit der Bewährungshilfe beauftragte Stelle ist orientiert. • Die Grundversorgung (Wohnen, Betreuung und finanzielles Auskommen, nach Möglichkeit Arbeit/Beschäftigung bzw. Tagesstruktur) ist überprüft und sichergestellt.
	Die entlassene Person erhält bei Bedarf Informationen, an wen sie sich in Krisen wenden kann.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vollzugseinrichtung orientiert bei Bedarf oder auf Wunsch über Anlaufstellen/Hilfsangebote am bzw. in der Nähe des künftigen Wohnortes der entlassenen Person und vermittelt nötigenfalls einen ersten Kontakt.
	Eine verfügte Ausschaffung im Anschluss an den Vollzug wird sichergestellt.	<ul style="list-style-type: none"> • Hat die eingewiesene Person das Land nach dem Vollzug auf Anordnung der zuständigen Migrationsbehörde zu verlassen, stellt die Vollzugseinrichtung bei Bedarf unter Einbezug der Einweisungsbehörde sicher, dass sich die eingewiesene Person der Ausschaffung nicht entzieht. • Die Vollzugseinrichtung regelt die Auszahlung des Arbeitsentgelts unter Berücksichtigung einer allfälligen Kostenbeteiligung. Die eingewiesene Person soll die Lebenskosten während der ersten Zeit in ihrem Heimatland aus dem Arbeitsentgelt finanzieren können.
	Die für die medizinische Betreuung und Behandlung verantwortlichen Dienste der Vollzugseinrichtungen stellen eine allenfalls nötige medizinische Nachbehandlung sicher und sorgen für die Orientierung der nachbehandelnden Stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vollzugseinrichtungen und die für den medizinischen Bereich zuständigen Personen bemühen sich um einen optimalen Informationstransfer bei einer Versetzung oder beim Austritt von Personen, die sich in medizinischer Behandlung befinden.
Wirkungsevaluation	Die Wirkung der Vollzugsarbeit wird in ausgewählten Fällen überprüft.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Interesse der Optimierung der Vollzugsarbeit überprüft die Vollzugseinrichtung bei einem Rückfall der entlassenen Person ihre Arbeit auf Antrag der Einweisungsbehörde und beantwortet die gestellten Fragen.
Ausbildung und Anstellung Personal	Mitarbeitende erwerben und steigern ihre Kompetenzen in fachlich anerkannten Ausbildungen und mit Weiterbildungskursen.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Konkordatsrichtlinien²³ werden eingehalten. • Mitarbeitende in Betreuungs-, Sicherheits- und Produktionsbetrieben absolvieren die Ausbildungen des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ). • Mitarbeitende absolvieren jährlich während 3 Tagen betriebsinterne und/oder externe Weiterbildungskurse inkl. Wiederholungskurse am SAZ. • Mitarbeitende in sozialen, sozialpädagogischen und psychotherapeutischen Diensten verfügen über staatlich anerkannte Fachdiplome und bilden sich mit qualifizierten Angeboten, namentlich auch bezüglich risiko- und deliktorientierter Vollzugsarbeit, weiter.

²² RL vom 7. April 2006 über die bedingte Entlassung.

²³ RL vom 3. April 2020 für das Betreuungs- und Sicherheitspersonal im Justizvollzug.

Grundleistungen beim Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen

Thema	Grundleistung	Leistungsbeschreibung / Überprüfungskriterien
Unterbringung Sicherheit	Menschenwürdige Unterbringung sowie dem Flucht- und Gewalt-Risiko angepasste Sicherheitsvorkehrungen garantieren Sicherheit für die Öffentlichkeit, für das Personal und die Insassen und einen geordneten Tagesablauf in der Vollzugseinrichtung. Die Haltefähigkeit ¹ wird laufend erhöht.	<ul style="list-style-type: none"> Die vom Bundesamt für Justiz für die Bauten des Justizvollzugs vorgegebenen Normen werden erfüllt². Das Leistungsangebot der Vollzugseinrichtung wird auf den grundlegenden Betreuungs- und Sicherheitsbedarf ausgerichtet. Die Mitarbeitenden und zugezogene Fachpersonen arbeiten miteinander offen und interdisziplinär zusammen und informieren sich gegenseitig über sicherheitsrelevante Erkenntnisse. Für besondere Vorfälle (Brand, Flucht, Geiselnahme etc.) bestehen Sicherheits- und Notfallkonzepte. Die eingewiesenen Personen werden soweit möglich und sinnvoll in Einzelzellen untergebracht³. Die Kontakte der eingewiesenen Personen mit der Aussenwelt und die Zellen werden regelmässig kontrolliert. Die eingewiesenen Personen werden vor gewalttätigen Übergriffen bestmöglich geschützt. Entweichungen und erneutes Delinquieren werden bestmöglich verhindert bzw. verringert. Erkenntnisse während des Vollzugs betreffend risikoreiche Verhaltensformen werden der Einweisungsbehörde mitgeteilt.
Gruppe	Die Gruppe als zentrales Lernfeld ist in jeder Vollzugsphase gewährleistet.	<ul style="list-style-type: none"> Soziales Leben und Lernen sind institutionalisiert. Die Massnahmenzentren für junge Erwachsene halten die Richtlinien des Bundes hinsichtlich Personalschlüssel und -ausbildung sowie Gruppengrössen ein.
Prisonisierung	Der offene Vollzug hat unter Vorbehalt überwiegender Sicherheitsbedürfnisse Vorrang, da hier die Möglichkeiten zur realitätsnahen Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit besser und die Risiken von Prisonisierungsschäden geringer sind ⁴ . Schädliche Folgen des Freiheitsentzugs werden minimiert ⁵ .	<ul style="list-style-type: none"> Der Vollzugsalltag wird den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit möglich auf der Grundlage des Normalisierungsprinzips⁶ angeglichen. Die eingewiesene Person wird einbezogen und es wird ihr soweit möglich und zweckmässig Verantwortung übertragen. Soweit Schutzinteressen der Allgemeinheit und von Drittpersonen nicht entgegenstehen, wird die Aufrechterhaltung des Bezugs zur Welt ausserhalb der Vollzugseinrichtung gefördert. In den Vollzugskonzepten werden Progressionsstufen zur schrittweisen Vorbereitung der eingewiesenen Person auf den Alltag nach der Entlassung vorgesehen. Der Wechsel in eine nächste Progressionsstufe wird vom Erreichen von Zwischenzielen abhängig gemacht. Jede Progressionsstufe ist mit weitergehenden Freiräumen als Lern- und Übungsfelder verbunden und stellt zusätzliche Anforderungen an die eingewiesene Person.

¹ Die Fähigkeit der Vollzugseinrichtung, auch schwierige Insassen aufzunehmen, ihnen die nötige Struktur zu bieten und sie durch den Vollzug zu führen.

² Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 123 I 233) sind die konkreten Haftbedingungen gesamthaft zu würdigen, wobei ein gewisses Minimum an räumlicher Bewegungsfreiheit und Hygiene in der Zelle verlangt wird.

³ Nach dem Bundes-Handbuch für Bauten (1999) sollen die Insassen mehrheitlich in Einzelzellen, in Ausnahmefällen auch in Mehrfachzellen untergebracht werden.

⁴ Art. 76 StGB.

⁵ Art. 74 und 75 Abs. 1 StGB.

⁶ Normalisierungsprinzip. „Darunter wird die Angleichung der Verhältnisse im Anstaltsalltag an jene ausserhalb der Anstalt verstanden, insbesondere durch die Schaffung realitätskonformer Anforderungen an die Gefangenen. Der Alltag in der Anstalt soll damit zu einem Lernfeld für soziales Verhalten werden und so günstige Voraussetzungen für die Entlassung schaffen“. (Anstaltskatalog, Bundesamt für Justiz, Bern, 1998).

<p>Aufnahmeprozedere</p>	<p>Für die Klärung der Eignung einer Person für die Einweisung in die Vollzugseinrichtung steht ein qualifiziertes Abklärungsverfahren zur Verfügung.</p> <p>Die eingewiesene Person wird beim Eintritt über ihre aktuelle Vollzugssituation, die von der Einweisungsbehörde aufgestellten Rahmenbedingungen und das Vorgehen zur Erstellung des Vollzugsplans orientiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einweisungsbehörde kann durch die Vollzugseinrichtung abklären lassen, ob sich eine bestimmte Person für die Unterbringung eignet. Die Vollzugseinrichtung berichtet der Einweisungsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Abklärungen. • Innerhalb von zwei Werktagen seit dem Eintritt findet eine Orientierung über die aktuelle Vollzugssituation statt (Eintrittsgespräch). • Ebenfalls erfolgt bei einem Ersteintritt die Befragung zum aktuellen Gesundheitszustand durch medizinisches Fachpersonal. Dabei werden wenigstens eine aktuelle Medikation sowie Hinweise auf Infektionskrankheiten, Substanzabhängigkeiten und Substitutionstherapien, psychische Krankheiten, Suizidalität und Selbstverletzungsgefahr sowie mögliche Gewaltanwendungen abgeklärt. Bei einem Übertritt kann auf die Erhebungen der Vorgänger-Einrichtung abgestellt werden, sofern diese noch aktuell sind. Bei Bedarf erfolgt nachfolgend je nach medizinischer Dringlichkeit, längstens innert 14 Tagen, eine ärztliche Untersuchung und Behandlung. • Innerhalb von Wochenfrist seit dem Eintritt findet das Aufnahmegespräch statt __. Dabei werden die persönliche Situation der eingewiesenen Person sowie deren Anliegen und Unterstützungsbedarf geklärt, namentlich auch spezifische Bedürfnisse von vulnerablen Gefangenen.
<p>Somatische und psychische Gesundheit</p>	<p>Die physische und psychische Gesundheit der eingewiesenen Personen wird erhalten und nach Möglichkeit verbessert.</p> <p>Die Grundversorgung in den Bereichen somatische Medizin, medizinische Therapien, Zahnmedizin und Psychiatrie basiert auf den Grundversicherungsleistungen gemäss KVG⁷.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anstalts-/Gefängnisärzte und Gesundheitsdienst sind, auch wenn sie organisatorisch in die Vollzugseinrichtung oder das Amt eingegliedert sind, fachlich unabhängig. • Medizinische und psychiatrische Notfallbehandlungen sind jederzeit gewährleistet. • Der vertrauliche Zugang der eingewiesenen Personen zum Gesundheitsdienst oder zu den Anstalts-/Gefängnisärzten ist gewährleistet. Wöchentlich findet wenigstens eine Arztvisite im medizinischen und im psychiatrischen Behandlungsbereich statt. • Für weibliche Inhaftierte wird eine geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung sichergestellt (Zugang zu Hygieneartikeln, Verhütungsmitteln und Vorsorgeuntersuchungen; auf Wunsch der betroffenen Frau Anwesenheit eines weiblichen Mitglieds des Personals bei ärztlichen Untersuchungen). • Behandlungen erfolgen, soweit sie aus medizinischer Sicht notwendig und unaufschiebbar sind. • Die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente erfolgt auf Anordnung und nach Weisung der Anstalts-/Gefängnisärzte. Die Abgabe der Medikamente an die einzelnen Gefangenen muss jederzeit nachvollzogen werden können. • Die Vollzugseinrichtung klärt die Finanzierung vorgängig, wenn es sich nicht um eine Notfallbehandlung handelt. Eine Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person wird auf Grundlage der Konkordatsrichtlinien geprüft. • Alle medizinischen Leistungen entsprechen den schweizerischen Standards ausserhalb der Vollzugseinrichtungen (Äquivalenzprinzip)⁸. • Die Vertraulichkeit der medizinischen Untersuchungen und Behandlungen wird gewahrt. Die medizinische Betreuung im Rahmen der hausärztlichen und psychiatrischen Grundversorgung erfolgt unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht. Soweit es die spezielle Situation der Zwangsgemeinschaft auf engem Raum, die Betreuungsaufgaben oder die Sicherheit erfordern, informieren die medizinischen Fachpersonen, wenn die eingewiesene Person zustimmt, sie von der Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht entbunden wurden oder der Gefangene selbst oder Dritte akut und ernsthaft gefährdet sind.

⁷ Bundesgesetz über die Krankenversicherung, SR 832.10; abgekürzt KVG.

⁸ Äquivalenzprinzip: Die Gleichwertigkeit der medizinischen Versorgung innerhalb und ausserhalb der Vollzugseinrichtungen (vgl. dazu auch die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften).

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Zugang zu den medizinischen Daten ist auf die Gefängnisärzte und das Personal des Gesundheitsdienstes beschränkt. Bei einer Verlegung werden die Daten an den medizinischen Dienst der neuen Einrichtung weitergeleitet; die eingewiesene Person wird darüber informiert.
Prävention	Die vom Bundesamt für Gesundheit und der WHO sowie der Vereinigung der schweizerischen Gefängnisärzte definierten Präventionsmassnahmen zur Erhaltung der Gesundheit bzw. zum Schutz vor Infektionen werden bedarfsbezogen eingeführt. Sie folgen grundsätzlich dem Äquivalenzprinzip ⁸ .	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vollzugseinrichtungen bemühen sich, die Verbreitung von Infektionen zu verhindern und die Gesundheit der eingewiesenen Personen und der Mitarbeitenden zu erhalten und zu fördern. • Die eingewiesenen Personen und die Mitarbeitenden sind hinsichtlich der Risiken und den Präventionsmöglichkeiten bezüglich der Übertragung von Infektionskrankheiten und den Schutz der Gesundheit sensibilisiert. • Angemessene Informations- und Beratungsangebote für die eingewiesenen Personen und die Mitarbeitenden aller Bereiche stehen zur Verfügung. • Präventions- und Behandlungsmassnahmen sind bekannt und stehen zur Verfügung. • Eine Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person wird auf Grundlage der Konkordatsrichtlinien geprüft. • Die Präventionsmassnahmen sind abgestimmt auf die Risikogruppen und in Zusammenarbeit zwischen Gefängnisarzt, Gesundheitsdienst, Sozialdienst und Leitung der Vollzugseinrichtung eingeführt.
Unfall	Die eingewiesenen Personen werden gegen Unfall versichert, soweit keine anderweitige Unfallversicherung besteht.	<ul style="list-style-type: none"> • Versichert werden alle Berufs- und Nichtberufsunfälle, die während des Freiheitsentzugs passieren, eingeschlossen Unfälle im Zusammenhang mit einer Entweichung oder einem Entweichungsversuch; die Versicherung erlischt mit dem Zeitpunkt des unrechtmässigen Verlasses des Anstaltsareals. Kehrt die eingewiesene Person bei bewilligter Abwesenheit nicht in die Vollzugseinrichtung zurück, erlischt die Versicherung nach Ablauf von 12 Stunden nach dem Zeitpunkt, an dem sie in die Einrichtung zurückgekehrt sein sollte. • Die Heilungskosten werden subsidiär in Ergänzung zu einer Krankenkasse oder anderen Versicherung in der allgemeinen Abteilung eines Spitals, ohne Übernahme von Selbstbehalten und Franchisen, gedeckt. • Bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit wird während höchstens 730 Tagen ein Taggeld von wenigstens Fr. 100.00 ausgerichtet. Die Leistungsdauer beginnt ab Unfallereignis. Das Taggeld wird während des Freiheitsentzugs nicht bezahlt, sondern erst ab Entlassungstag. Die Tage, während denen die eingewiesene Person kein Taggeld erhält, zählen trotzdem für die Bemessung der Leistungsdauer. Laufen die 730 Tage während des Freiheitsentzugs ab und ist die eingewiesene Person zum Entlassungszeitpunkt noch immer arbeitsunfähig, wird kein Taggeld ausgerichtet. Vielmehr ist das Invaliditätskapital auszurichten, da von einer dauernden erheblichen Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität auszugehen ist. • Für eingewiesene Personen, welche die Schweiz nach der Entlassung zu verlassen haben, kann der Taggeldanspruch auf 3 Monate nach der Entlassung beschränkt und der mutmassliche Taggeldanspruch kapitalisiert werden. • Im Todes- oder Invaliditätsfall wird eine Entschädigung ausgerichtet. Das Todesfallkapital beträgt mindestens Fr. 20'000.00. Das Invaliditätskapital beträgt mindestens Fr. 100'000.00 (kumulativ 350%) und wird nach der Integritätsentschädigungs-Skala bemessen. • Die Versicherungsleistungen können entsprechend gekürzt werden, wenn die Lebenshaltungskosten im Aufenthaltsland der versicherten Person wesentlich tiefer sind.
Ernährung	Die eingewiesenen Personen erhalten täglich drei Mahlzeiten.	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewogene und ausreichende Ernährung ist gewährleistet. Besondere Wünsche, welche die eingewiesene Person mit ihrer Weltanschauung oder Religion begründet, werden soweit möglich berücksichtigt. • Diätkost und zusätzliche Verpflegung oder Nahrungszusätze auf Verschreibung des Gesundheitsdienstes sind gewährleistet.

	Zur Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten kochen die eingewiesenen Personen wenigstens einen Tag pro Woche selber.	<ul style="list-style-type: none"> Die eingewiesenen Personen erstellen Menü und Einkaufsliste nötigenfalls unter Anleitung und besorgen soweit möglich den Einkauf begleitet oder selbständig.
Kleidung	Die eingewiesenen Personen sind zweckmässig gekleidet.	<ul style="list-style-type: none"> Die eingewiesenen Personen tragen ihre eigenen Kleider, sofern nicht Anstaltskleidung vorgeschrieben ist. Bei Bedarf werden zweckmässige Arbeits- und Freizeitkleidung abgegeben. Die Arbeitskleidung entspricht den EKAS-Richtlinien⁹. Die Kleidung verhindert Stigmatisierungen.
Vollzugsplan¹⁰ Berichtswesen	<p>Der Vollzugsplan wird mit der eingewiesenen Person im Rahmen der Vorgaben der Einweisungsbehörde erstellt, regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst. Bei Vollzugsfällen, die nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden¹¹, arbeiten Einweisungsbehörde und Vollzugseinrichtung auf der Grundlage eines konsolidierten Fallverständnisses.</p> <p>Die Einweisungsbehörde ist über den Vollzugsplan orientiert.</p> <p>Die kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmenziele werden festgelegt. Bei ausserplanmässigem Verlauf wird die Einweisungsbehörde sofort informiert.</p> <p>Berichte nehmen Bezug auf im Vollzugsplan definierte Ziele und beschreiben die Entwicklung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Einweisungsbehörde und Vollzugseinrichtung verfügen über ein konsolidiertes Fallverständnis. Der Vollzugsplan enthält den personen- und umweltbezogenen Veränderungs- und Kontrollbedarf, die Diagnose, die Behandlungsziele, das Behandlungssetting, die Art der Behandlung, allfällige eingesetzte Medikamente und die Behandlungsphasen (Massnahmeplanung). Die Behandlungsziele werden der jeweiligen Massnahmenstufe angepasst. Nach Bedarf, in der Regel aber mindestens alle 6 Monate erfolgt eine Standortitzung. Die Einweisungsbehörde und allfällige weitere Stellen werden bei Bedarf beigezogen. Der Vollzugsplan wird periodisch überprüft und nachgeführt. Ein erster Vollzugsplan ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt auf standardisiertem Formular erstellt und verteilt, vorausgesetzt, die dafür nötigen Angaben und Unterlagen¹² liegen vor. Eingewiesene Person, Einweisungsbehörde und Mitarbeitende im Vollzug kennen die grundlegenden Ziele und Vereinbarungen. Bei Versetzung wird der Vollzugsplan zusammen mit den vollzugsrelevanten Akten¹³ an die neu zuständige Vollzugseinrichtung ausgehändigt. Berichte beschreiben den Verlauf im Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich, die Erreichung der Massnahmenziele und die Entwicklung der eingewiesenen Person. Sie beurteilen die Wirkung der Vollzugsarbeit und der durchgeführten Interventionen und nehmen zum Rückfallrisiko Stellung. Sie weisen gegebenenfalls auf kritische Entwicklungen hin. Sie enthalten Empfehlungen zum weiteren Vorgehen und Hinweise auf eine Hilfsbedürftigkeit bzw. auf Unterstützungsbedarf¹⁴.
Soziale Kompetenzen und Sozialberatung	<p>Der Massnahmenvollzug hat das soziale Verhalten der eingewiesenen Person zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben¹⁵.</p> <p>Der Gefahr der Subkulturbildung wird entgegen gewirkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die soziale Situation der eingewiesenen Person wird erfasst und geordnet. Jeder eingewiesenen Person wird eine Betreuungsperson als Bezugsperson zugeteilt. Die eingewiesenen Personen werden in Gruppen betreut. Es finden regelmässig Einzel- und Gruppengespräche sowie Standortgespräche statt. Der Stand der Zielerreichung und zu bearbeitende Defizite werden regelmässig erhoben. Eigenverantwortliches Handeln der eingewiesenen Person wird gefördert und soziale Fähigkeiten für die Lebensgestaltung (z.B. sich verständlich machen, zuhören, auf andere eingehen, Anregungen/Kritik annehmen

⁹ Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit.

¹⁰ Art. 90 Abs. 2 StGB; RL für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006.

¹¹ RL vom 30. Oktober 2015 über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS).

¹² Bei Fällen, die nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden, sind dies z.B. die Risikoabklärung und die Fallübersicht.

¹³ Vollzugsrelevante Erkenntnisse werden zuhanden der Vollzugsakten in einem Führungsbericht oder einer Aktennotiz schriftlich festgehalten.

¹⁴ Im Hinblick auf den Entscheid über die Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen bzw. auf eine Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde gestützt auf Art. 443 Abs. 2 ZGB.

¹⁵ Art. 75 Abs. 1 StGB.

		<p>und verarbeiten, Beziehungen aufnehmen und gestalten, sich in einer Gruppe zurechtfinden, Konflikte lösen können) werden gezielt auf verschiedenen Handlungsebenen vermittelt und eingeübt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebenspraktische Fähigkeiten (z.B. Haushaltsführung mit Kochen, Waschen, Putzen oder Umgang mit Geld) werden gefördert. • Die für die Beratung zuständigen Mitarbeitenden kennen die ROS-Fallübersicht mit dem individuellen Veränderungs- und Kontrollbedarf sowie den vorhandenen Ressourcen.
Betreuung	Krisen werden frühzeitig erkannt und behandelt.	<ul style="list-style-type: none"> • Während 24 Stunden kann qualifiziertes Vollzugspersonal angesprochen werden. • Krisen werden durch dafür qualifiziertes Personal mit fachlich anerkannten Interventionen sofort aufgefangen und bearbeitet.
Seelsorge	Die seelsorgerische Betreuung ist gewährleistet.	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden für jede Vollzugseinrichtung geeignete Personen für die seelsorgerische Betreuung der eingewiesenen Personen bezeichnet. • Die Seelsorgerinnen und Seelsorger können Gottesdienste und andere glaubensgemeinschaftliche Veranstaltungen durchführen. • Der eingewiesenen Person wird auf Verlangen ein persönliches Seelsorgegespräch vermittelt.
Delikt spezifischer Behandlungs- und Interventionsbedarf	<p>Gestützt auf den personen- und umweltbezogenen Veränderungs- und Kontrollbedarf werden Interventionen durchgeführt mit dem Ziel, aktuelles und künftiges Handeln deliktfrei zu gestalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es steht ein auf die verschiedenen Störungsbilder ausgerichtetes differenziertes Therapie- und Interventionsangebot zur Verfügung, namentlich verhaltensorientierte und weitere anerkannte Therapieformen und Behandlungsmassnahmen sowie Spezialtherapien und Interventionen in Gruppen. • Für die Behandlungen stehen anerkannte Therapeuten und Therapeutinnen zur Verfügung. • Steht der Vollzugseinrichtung das geforderte Therapieangebot nicht zur Verfügung, prüft sie mit der Einweisungsbehörde die Zuweisung zu externen Therapieangeboten mit entsprechender Fachqualifikation. • Eingeführte Interventionen und Massnahmen entsprechen dem aktuellen Wissensstand in der Täterbehandlung. • Interdisziplinäre Zusammenarbeit erfolgt systematisch; die entsprechenden Gefässe für gegenseitige Informationen und Besprechungen stehen zur Verfügung. Die Fachperson ist verpflichtet, über den Verlauf der Behandlung/Intervention zu berichten und die Vollzugseinrichtung bei besonderen Vorkommnissen oder Feststellungen unverzüglich zu orientieren.
Tataufarbeitung	<p>Die Tataufarbeitung erfolgt im Kontext deliktorientierter Behandlungsmassnahmen oder in eigens dafür bestimmten Angeboten.</p> <p>Die Vernetzung der Therapiearbeit mit der Betreuungsarbeit im Alltag wird gefördert.</p>	
Arbeit / Beschäftigung	Alle eingewiesenen Personen haben nach Möglichkeit ihrem Leistungsvermögen entsprechende Arbeit und Beschäftigung. Es werden Fähigkeiten gefördert, die auch nach der Entlassung nützlich sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit und Beschäftigung von mindestens 6 Std. täglich während 5 Tagen die Woche stehen in der Regel zur Verfügung. • Die Zuteilung der Arbeit erfolgt unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, des Leistungsvermögens, der Lernbereitschaft und der Neigungen der eingewiesenen Person. • Eingübte Fähigkeiten (fachliche Kompetenzen, Arbeitsdisziplin Arbeitseinsatz) sollen nach der Entlassung nutzbringend eingesetzt werden können. Die Umsetzung der Anforderungen des privaten Arbeitsmarktes wird geübt. • Die Sicherheit am Arbeitsplatz entspricht den EKAS-Richtlinien.
Berufsausbildung	Berufsabklärungen und Berufsausbildungen durch Berufslehren, Attestlehren oder mit Berufskursen sind zentraler Bestandteil des Massnahmenvollzugs.	<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene qualifizierte Berufsbildungs- und schulische Angebote stehen den eingewiesenen Personen zur Verfügung. • Eignung und Neigung für berufliche Qualifikationen werden abgeklärt. • Die eingewiesenen Personen sollen befähigt werden, sich in den Arbeitsprozess einzugliedern und nach Möglichkeit ihren Lebensunterhalt nach der Entlassung selber zu finanzieren. • Soweit für die berufliche Qualifikation notwendig, werden Basisbildung (Lesen, Rechnen, Schreiben) und Fachkundeunterricht vermittelt.

		<ul style="list-style-type: none"> • Wenn es die Berufsbildung unterstützt, finden nach Möglichkeit externe Arbeitseinsätze statt.
Bildung im Strafvollzug (BiSt), (sofern im Angebot)	BiSt fördert Sprache (mündlich und schriftlich), Mathematik, Anwendung PC (Word/Excel, Powerpoint/Mail) und Verständnis/Zugang zu Alltagsthemen aus Politik und Gesellschaft mit dem Ziel, die individuellen gesellschaftlichen Integrationschancen zu verbessern.	<ul style="list-style-type: none"> • Den eingewiesenen Personen steht das Lernangebot gemäss Leistungsdefinition zur Verfügung. • Lernende werden gezielt individuell unterstützt und gefördert. • Bildungsarbeit wird analog der Arbeitspflicht in den Betrieben gewertet und ist ein gleichwertiger Bestandteil des Anstaltsbetriebes. • Die für das Bildungsangebot notwendige Infrastruktur steht zur Verfügung.
Arbeitsentgelt	Arbeit wird entschädigt. Gleichgestellt ist die Teilnahme an im Vollzugsplan vorgesehenen Therapien, Kursen und Schulungen während der ordentlichen Arbeitszeit.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Arbeitsentgelt entspricht den Konkordatsrichtlinien¹⁶, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen bestehen.
Opfer	Vom Delikt betroffene Personen ¹⁷ mit Informations- und Schutzbedürfnis sind der Vollzugseinrichtung bekannt. Sie werden mit Auflagen an die eingewiesene Person geschützt und nach Anordnung der Einweisungsbehörde über den Vollzug orientiert, namentlich über Vollzugsöffnungen, die Entlassung oder eine Flucht.	<ul style="list-style-type: none"> • Anhand der Vollzugsakten (Gerichtsurteil, Gutachten) und im Rahmen der Klärung des Beziehungsnetzes wird geprüft, ob Opfer und Angehörige mit Schutzbedürfnis vorhanden sind. • Auflagen der Einweisungsbehörde zum Opferschutz und Anordnungen zur Information von Opfern werden umgesetzt. • Ungewollte Täter-Opfer-Begegnungen werden mit Auflagen vermieden. • Auflagen an die eingewiesene Person sind zweckmässig, kontrollierbar und schriftlich im Vollzugsplan festgelegt. • Kontaktnahme mit dem Opfer soll nicht direkt erfolgen, sondern über die Vollzugseinrichtung oder Fachstellen, z.B. über die zuständige Opferberatungsstelle.
Schuldenregulierung	Die Verschuldung der eingewiesenen Person wird erfasst und eine Schuldenregulierung eingeleitet oder entsprechende Hilfestellungen vermittelt Für die Schuldenregulierung stehen fachlich anerkannte Hilfestellungen zur Verfügung.	<ul style="list-style-type: none"> • Die eingewiesene Person ist orientiert über Beratungsangebote für die Schuldenregulierung. • Nach Absprache und in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe oder einer Fachstelle wird geklärt, ob und in welcher Höhe die eingewiesene Person verschuldet ist, ob eine Schuldensanierung eingeleitet werden kann, welche Schritte während und welche nach dem Vollzug einzuleiten sind und welche Eigenleistungen die eingewiesene Person während des Vollzugs erbringen kann. Nötige Schritte nach der Entlassung werden während des Vollzugs eingeleitet und Fachhilfe wird vermittelt. • Die Schuldenregulierung ist Teil des Vollzugsplans. Dieser enthält auch die Vernetzung mit Nachbetreuungsstellen.
Wiedergutmachung	Vom Gericht verfügte materielle Entschädigungen werden während dem Vollzug bearbeitet. Wiedergutmachungsleistungen an das Opfer und an die Gesellschaft werden unter Abwägung der verschiedenen Interessen geprüft und bewilligt.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Gerichtsurteil beschlossene Entschädigungsforderungen sind der Vollzugseinrichtung bekannt. • Zahlungen aus dem Verdiensteil werden mit dem Verurteilten geprüft und vereinbart. • Die Zahlungen sind Teil des Vollzugsplans. • Den Verurteilten steht eine Fachberatung zur Klärung von konkreten Wiedergutmachungshandlungen zur Verfügung. • Soweit möglich und zweckmässig werden Entschuldigungsschreiben verfasst. • Die Wiedergutmachung ist Teil des Vollzugsplans.
Freizeit	Freizeit- und persönliche Weiterbildungsangebote fördern die körperlichen, geistigen und sozialen Kompetenzen.	<ul style="list-style-type: none"> • Die internen Freizeitaktivitäten (Sport, kreative Tätigkeiten, persönliche Bildung) werden regelmässig angeboten und durchgeführt.

¹⁶ Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Art. 83 StGB; RL vom 7. April 2006 über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten.

¹⁷ im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5).

		<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Massnahmenplanung können auch externe Freizeitaktivitäten in Gruppen oder individuell durchgeführt werden. • Eine Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person steht im Verhältnis zum Arbeitsentgelt.
Beziehungen zur Aussenwelt	<p>Beziehungen zur Aussenwelt werden über Brief- und Telefonverkehr, Besuche in der Vollzugseinrichtung und Ausgänge sowie Urlaube unterstützt, sofern sie der sozialen Integration und der deliktfreien Lebensgestaltung dienen¹⁸. Geeignete Eingewiesene können die externe Berufsschule besuchen oder Berufspraktika ausserhalb der Vollzugseinrichtung absolvieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aussenkontakte werden im Rahmen der individuellen Massnahmeplanung geregelt. • Brief- und Telefonkontakte sind gewährleistet und werden angemessen überwacht und kontrolliert. • Besuche der eingewiesenen Person in der Vollzugseinrichtung richten sich nach den Regeln der internen Stufenprogramme; sie finden gewöhnlich am Wochenende statt. • Die Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung werden eingehalten. Sonderurlaube und Exkursionen werden mit der eingewiesenen Person geplant und besprochen. • Empfangsräume für Ausgänge und Urlaube werden auf Eignung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Vollzugseinrichtung abgeklärt. • Missbräuche werden mit geeigneten Massnahmen verhindert und, wenn sie dennoch begangen werden, sanktioniert.
	<p>Angehörige von eingewiesenen Personen können mit der Vollzugseinrichtung Kontakt aufnehmen. Der Persönlichkeitsschutz der eingewiesenen Person wird gewährleistet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Angehörigenkontakte der eingewiesenen Person sind geklärt und im Vollzugsplan erfasst. • Kontaktnahme zwischen Angehörigen und Vollzugseinrichtung sind mit der eingewiesenen Person abgesprochen.
Besondere Sicherungsmassnahmen Disziplinarwesen	<p>Besondere Sicherungsmassnahmen sollen Fluchten, Gewaltanwendungen gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie anderweitige schwere Störungen der Ordnung in der Vollzugseinrichtung verhindern.</p> <p>Mit Disziplinarmassnahmen wird auf die vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung von Vollzugsvorschriften und Verstössen gegen den Vollzugsplan reagiert.</p> <p>Die Massnahmen werden in einem korrekten Verfahren unter Wahrung der Verhältnismässigkeit angeordnet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gründe für die Anordnung von besonderen Sicherungsmassnahmen sowie die Disziplinarfehler sind klar umschrieben. • Die Anordnungszuständigkeit ist geregelt. • Die möglichen Massnahmen sind aufgelistet. • Die verfahrensrechtlichen Grundsätze und Abläufe sind geregelt, namentlich die Meldepflichten, das Vorgehen zur Klärung des Sachverhalts, die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, die Wahrung des rechtlichen Gehörs (unverzögliche Information über die Feststellungen bzw. die zur Last gelegten Verstösse in einer verständlichen Sprache, Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äussern und Beweisanträge zur Entlastung zu nennen; Möglichkeit, eine Rechtsvertretung beizuziehen), die Grundsätze für die Zumessung der Massnahmen, Ausstandsgründe, die Form und die Eröffnung des Entscheids, die Anfechtungsmöglichkeiten. • Es werden Register über die angeordneten besonderen Sicherungs- und Disziplinarmassnahmen geführt. Diese enthalten namentlich das Datum des Ereignisses, die besondere Gefahr, der begegnet werden sollte, bzw. den festgestellten Disziplinarfehler, das Datum des rechtlichen Gehörs, das Datum der Verfügung und die angeordneten Massnahmen, das Datum der Rechtskraft bzw. der Vollstreckbarkeit, den Zeitpunkt des Vollzugs, allfällige besonderen Vollzugsanordnungen sowie besondere Feststellungen während des Vollzugs.
Arbeitsexternat Wohnexternat¹⁹	<p>Die persönliche Situation und die erbrachten Leistungen am Arbeitsplatz werden in Einzel- und Gruppengesprächen ausgewertet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf findet pro Monat eine Standortsitzung statt. • Krisen werden frühzeitig erkannt und mit anerkannten Interventionen aufgefangen. • Vollzugsabbrüche sind auf ein Minimum reduziert. • Für Gespräche stehen qualifizierte Mitarbeitende zur Verfügung.

¹⁸ RL vom 7. April 2006 über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

¹⁹ RL vom 7. April 2006 über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeits- oder Wohnexternats (EM-Backdoor) sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitsgeber.

	Freizeitaktivitäten werden besprochen und vereinbart.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Freizeitangebot ist abgestimmt auf die Ziele im Vollzugsplan. • Das Freizeitverhalten wird mit dem Ziel besprochen, deliktförderndes Verhalten zu erkennen, zu korrigieren und delikthemmende Aktivitäten einzuleiten und zu fördern. • Pro Woche ist die Teilnahme an einer geführten Freizeitaktivität möglich.
	Die Vollzugseinrichtung begleitet, betreut, unterstützt und überwacht die eingewiesene Person während des Wohnexternats.	<ul style="list-style-type: none"> • Jede Woche findet wenigstens ein persönlicher Kontakt zwischen der eingewiesenen Person und der Betreuungsperson der Vollzugseinrichtung oder der Bewährungshilfe statt, wo auch die Einhaltung der Verpflichtungen durch die eingewiesene Person kontrolliert wird. • Die Betreuungsperson besucht die eingewiesene Person in der Regel einmal wöchentlich in deren Zimmer oder Wohnung.
Entlassung²⁰	Die Entlassung erfolgt im Rahmen der Massnahmenplanung. Die Vollzugseinrichtung sorgt für die rechtzeitige Übermittlung von Entlassungsgesuch und Massnahmenbericht und die Orientierung von Nachbetreuungsstellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Das von der eingewiesenen Person ausgefüllte Gesuchsformular wird der Einweisungsbehörde mit Vollzugsbericht und Empfehlungen in der Regel drei Monate vor dem Entlassungstermin eingereicht. • Die eingewiesene Person wird von der Vollzugseinrichtung bei der Entlassungsvorbereitung soweit erforderlich unterstützt. Das Bewerbungsverfahren für eine Arbeitsstelle ausserhalb der Vollzugseinrichtung wird begleitet, unterstützt und geübt. • Die Nachbetreuung wird in Zusammenarbeit mit der Einweisungsbehörde geregelt. Werden die Anordnung von Bewährungshilfe oder Weisungen empfohlen, leitet die Vollzugseinrichtung die Laufakten oder Kopien des Gesuchs, des Vollzugsberichtes und allfälliger weiterer relevanter Unterlagen an die für die Bewährungshilfe/Weisungskontrolle zuständige Stelle des Urteilskantons weiter.
	Die von der Einweisungsbehörde verfügten Entlassungsaufgaben werden erfüllt. Bei Entlassungen ohne besondere Auflagen der Einweisungsbehörde sind grundlegende Leistungen organisiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auflagen gemäss Entlassungsverfügung sind zum Entlassungszeitpunkt organisiert, erfüllt bzw. eingeleitet. Die mit der Bewährungshilfe beauftragte Stelle ist orientiert. • Die Grundversorgung (Wohnen, Betreuung und finanzielles Auskommen, nach Möglichkeit Arbeit/Beschäftigung bzw. Tagesstruktur) ist überprüft und sichergestellt.
	Die entlassene Person erhält bei Bedarf Informationen, an wen sie sich in Krisen wenden kann.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vollzugseinrichtung orientiert bei Bedarf oder auf Wunsch über Anlaufstellen/Hilfsangebote am bzw. in der Nähe des künftigen Wohnortes der entlassenen Person und vermittelt nötigenfalls einen ersten Kontakt.
	Eine verfügte Ausschaffung im Anschluss an den Vollzug wird sichergestellt.	<ul style="list-style-type: none"> • Hat die eingewiesene Person das Land nach dem Vollzug auf Anordnung der zuständigen Migrationsbehörde zu verlassen, stellt die Vollzugseinrichtung bei Bedarf unter Einbezug der Einweisungsbehörde sicher, dass sich die eingewiesene Person der Ausschaffung nicht entzieht. • Die Vollzugseinrichtung regelt die Auszahlung des Arbeitsentgelts unter Berücksichtigung einer allfälligen Kostenbeteiligung. Die eingewiesene Person soll die Lebenskosten während der ersten Zeit in ihrem Heimatland aus dem Arbeitsentgelt finanzieren können.
	Die für die medizinische Betreuung und Behandlung verantwortlichen Dienste der Vollzugseinrichtungen stellen eine allenfalls nötige medizinische Nachbehandlung sicher und sorgen für die Orientierung der nachbehandelnden Stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vollzugseinrichtungen und die für den medizinischen Bereich zuständigen Personen bemühen sich um einen optimalen Informationstransfer bei einer Versetzung oder beim Austritt von Personen, die sich in medizinischer Behandlung befinden.

²⁰ RL vom 7. April 2006 über die bedingte Entlassung.

Wirkungsevaluation	Die Wirkung der Vollzugsarbeit wird in ausgewählten Fällen überprüft.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Interesse der Optimierung der Vollzugsarbeit überprüft die Vollzugseinrichtung bei einem Rückfall der entlassenen Person ihre Arbeit auf Antrag der Einweisungsbehörde und beantwortet die gestellten Fragen.
Ausbildung und Anstellung Personal	Mitarbeitende verfügen über qualifizierte Ausbildungen oder erwerben und steigern ihre Kompetenzen in fachlich anerkannten Ausbildungen und mit Weiterbildungskursen.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Konkordatsrichtlinien²¹ werden eingehalten. • Mitarbeitende in sozialen, sozialpädagogischen und psychotherapeutischen Diensten verfügen über staatlich anerkannte Fachdiplome und bilden sich mit qualifizierten Angeboten weiter, namentlich im Bereich der Forensik. • Mitarbeitende in Betreuungs- und Sicherheitsdiensten sowie in Produktionsbetrieben absolvieren die Ausbildungen des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ). • Mitarbeitende absolvieren jährlich während 3 Tagen betriebsinterne und/oder externe Weiterbildungskurse (inkl. Wiederholungskurse am SAZ), namentlich auch bezüglich risiko- und deliktorientierter Vollzugsarbeit.

²¹ RL vom 3. April 2020 für das Betreuungs- und Sicherheitspersonal im Justizvollzug.